

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“
an der Universität Koblenz
und der Hochschule Koblenz
(Kooperativer Masterstudiengang)**

Vom 18. Juli 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz am 25. Mai 2023 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 5. Juli 2023 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Studiengang Master of Science „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 und vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Praktische Modulprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im kooperativem Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ (Masterprüfung) des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften an der Universität Koblenz und des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz.

(2) Der Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll. Er hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, wissenschaftlich forschend in Gebieten der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft tätig zu werden und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, auf diesen Gebieten mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(3) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anhang,
2. der Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat,

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen hat und
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu bearbeiten und Entwicklungen des Fachs anzustoßen, aufzunehmen und umzusetzen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz gemeinsam mit dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ wird zugelassen, wer das Bachelorstudium nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz erfolgreich abgeschlossen, einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 anerkannten Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang aus den Bereichen Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften hat, oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Masterstudiengang darstellt.

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass notwendige Vorkenntnisse fehlen, gibt er der Bewerberin oder dem Bewerber auf, zusätzliche Leistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind innerhalb der beiden ersten Fachsemester zu erbringen. Der Nachweis über das Erbringen der maximal 30 Leistungspunkte ist spätestens nach Ablauf der beiden ersten Fachsemester beim Hochschulprüfungsamt vorzulegen. Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des Bachelorstudiengangs „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“. Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich.

Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Als Ausnahmen kommen die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens der Note 1,5 oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft in Betracht.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang sind Kenntnisse in Deutsch und Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate (z.B. TOEFEL, TOEFEL Home Edition, IELTS).

(3) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendensekretariat der Universität Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz und der Rat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Koblenz sowie der Hochschule Koblenz, je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem gemeinsamen Bachelor- und dem Masterstudiengang, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung paritätisch aus der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz sowie eine Vertreterin oder Vertreter der BfG an. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Universität Koblenz alternierend mit einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Koblenz im dreijährigen Rhythmus. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschulleh-

rer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wird für den Rest der Amtszeit nachbestellt. Die Zusammenkünfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

(3) Der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz und der Rat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Module Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Leistungsbescheinigungen für erfolgreich belegte und abgeschlossene Module, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, an das Hochschulprüfungsamt oder an das Dekanat übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten, außer bei Widersprüchen gegen Anträge von Studierenden, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und -gruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen eine Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(5) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) Sofern an einer Hochschule Leistungen erbracht wurden, ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 3 Hochschulgesetz anzuwenden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die oder der Studierende hat dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeiträume sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierende oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(8) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst die im Anhang aufgeführten Module. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können bis zu drei Module im Wahlpflichtbereich aus akkreditierten Masterstudiengängen der Universität Koblenz und/oder der Hochschule Koblenz eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.

(2) Die Module des Masterstudienganges werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten (Ausnahmen sind die Module Aquatic Ecology and Management, Ecophysiology and ecosystem services of aquatic microorganisms, Freshwater ecology, Water Management in Developing Countries WMDC sowie Scientific English in Modul 11).

(3) Der Besuch der fachlichen Studienfachberatung ist im ersten oder zweiten Semester verpflichtend.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit der im Anhang angegebenen Zahl an Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

1. die Module des Pflichtbereichs 75 LP
2. die Module des Wahlpflichtbereichs 15 LP,
3. die Masterarbeit 27 LP sowie auf
4. die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

§ 9

Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die gemäß Anhang zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden (s. Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und ggf. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht

erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Prüfungsleistung bestanden wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (§ 10) oder in mündlicher Form (§ 11) oder in praktischer Form (§ 12) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten § 9 Abs. 9 sowie die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

(6) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(7) Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in einem zweisemestrigen Turnus statt, wird die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und zu Beginn oder am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in jedem Semester statt, sollen die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden, oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, durchgeführt werden. Die zu prüfende Person meldet sich bis spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an, sofern der Prüfungsausschuss keine anderen Fristen zur An- oder Abmeldung der Modulprüfungen bekanntgegeben hat.

(8) Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

(9) Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Modul- oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine Modulprüfung eines Moduls aus dem Pflichtbereich kann der gesamte Masterstudiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Ist eine Wahlpflicht-Modulprüfung erstmals nicht bestanden und entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht für die Wiederholung, so muss sie oder er ersatzweise eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung, sie kann nur einmal wiederholt werden. Das Ersetzen einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung durch eine andere Prüfung ist nur zweimal möglich.

§ 10

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten; Näheres

ist im Anhang geregelt. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie dauert in der Regel vier Wochen, in Ausnahmefällen sechs Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation oder Textdokument) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung, die zum endgültigen nicht Bestehen des Studiengangs führt, wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Abgabetermin fixiert, wobei mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen sollen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Abgabe der Auswertungen erfolgt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der praktischen Arbeiten.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden oder als eigenständig erarbeiteter Seminarvortrag mit anschließender Diskussion durchgeführt. Einzel- und Gruppenprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, Seminarvorträge mit anschließender Diskussion dauern 30 bis 60 Minuten. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der beteiligten Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz, der Hochschule Koblenz, des Fachbereichs 3 der Universität Koblenz oder des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoff der Hochschule Koblenz und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Praktische Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Praktische Prüfungen werden i. d. R. von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten

jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbständig dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren, dabei wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auftretende Probleme zu erkennen, zu lösen, diese kritisch zu bewerten, in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen und in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren und darzustellen. Die Themen der Masterarbeit können aus allen Bereichen der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG, in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, stammen und interdisziplinär angelegt sein. Für die Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG angefertigt werden, wenn sie durch eine prüfungsberechtigte Person nach § 4 Abs. 2 der externen Einrichtung betreut wird.

(3) Die Abschlussarbeit ist durch zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Koblenz oder der Hochschule Koblenz sein.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 75 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind

1. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 und 2 sowie
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

beizufügen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die

Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig sind. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, setzt das Hochschulprüfungsamt den Beginn der Abschlussarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(8) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters.

(9) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 27 Leistungspunkte (810 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung beträgt bei der Masterarbeit zwanzig Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal acht Wochen für eine Masterarbeit verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Abschlussarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt, gebunden in zweifacher Ausfertigung, sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Das Hochschulprüfungsamt leitet die Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Absatz 3 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu.

(12) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der beiden Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kümmert sich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note selbstständig um ein neues Thema für eine Abschlussarbeit. Eine Rückgabe des

Themas gemäß Abs. 9 Satz 6 bis 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Begutachtung der Masterarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dem Hochschulprüfungsamt mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung werden im Masterstudiengang drei Leistungspunkte vergeben.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags von ca. 30 Minuten im Masterstudium mit einer anschließenden Diskussion von ca. 30 Minuten statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit. Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in Ausnahmen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen 120 LP für das Masterstudium und insgesamt 300 LP aus abgeschlossenem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Kann eine Prüfungsleistung in Pflichtmodulen nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Masterstudiengang nicht mehr möglich. Kann im Bereich der Wahlpflichtmodule die zum Bestehen der Masterprüfung notwendige Zahl an Leistungspunkten auch durch erfolgreiche Modulprüfungen in weiteren Wahlpflichtmodulen gemäß § 9 Abs. 9 nicht mehr erreicht werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren

Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 9 Abs. 5 Satz 5 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 7 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet; dabei wird die Note der Abschlussarbeit zweifach gewichtet.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß Anhang und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Ergebnisse addiert und die so ermittelte Summe durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Sind die Masterprüfung und die mündliche Abschlussprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch das Thema der Abschlussarbeit, sowie die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Universität und der Hochschule sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UN-ESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Der Urkunde der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität Koblenz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Koblenz oder Hochschule Koblenz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Hochschulprüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Hochschulprüfungsamt die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin, beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung oder eine Klausur ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 3 bzw. 4 Hochschulgesetz einleiten.

(8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 7 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Hochschulprüfungsamt zu stellen.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht in-

nerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz und im Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 5. Juli 2023

Prof. Dr. W. Imhof
Der Dekan des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften
Universität Koblenz

Koblenz, den 18. Juli 2023

Prof. Dr.-Ing. U. Rückert
Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Hochschule Koblenz

Anhang**Master: mindestens 120 LP****Pflichtbereich einschließlich Modul Abschlussarbeit: 105 LP**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Stu- dien- leistung
	Modul 1: Verkehrswasserbau 1 VWB-1					5 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Hydrologie (HYDR)</i>					
VWB-1	Verkehrswasserbau 1 (V)	Pflicht	3,5	3		
VWB-2	Verkehrswasserbau 1 (Ü)	Pflicht	1,5	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Boden-, Grundwasser-, Klimaschutz BGWS					5 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen in den Grundlagen aus, SIWW-1, WASW-1</i>					
BGWS-1	Boden-, Grundwas- ser-, Klimaschutz (V)	Pflicht	1	1		
BGWS-2	Boden-, Grundwas- ser-, Klimaschutz (S)	Pflicht	4	3		
Modulteilprüfung: mündlicher Vortrag (Dauer: 15- 30 Minuten), Gewichtung 1,25						
Modulteilprüfung: schriftliche Hausarbeit mit abschließender mündlicher Präsen- tation (Dauer: 15- 30 Minuten); Gewichtung 3,75						
	Modul 3: Aquatic Ecology and Management 03BI2330					6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3223301	Aquatic Ecology (V)	Pflicht	3	2		
3223302	Management of Inland Waters (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3223301: Aquatic Ecology als Klausur (Dauer: 45 Minuten)						
Modulteilprüfung 3223302: Management of Inland Waters als Klausur (Dauer: 45 Mi- nuten)						

	Modul 4: Niederschlags-Abfluss-Modellierung NAM		5 Leistungspunkte Pflichtmodul			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus GIS</i>					
NAM-1	Niederschlags-Abfluss-Modellierung (V)	Pflicht	1	1		
NAM-2	Niederschlags-Abfluss-Modellierung (Ü)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Eine schriftliche Hausarbeit mit abschließendem mündlichem Vortrag (Dauer: 30 Minuten)						
	Modul 5: Hydro-, Geomorphologie und Gewässerkundliche System- und Datenanalyse 03XX2601		9 Leistungspunkte Pflichtmodul			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Mathematische Kenntnisse und grundlegende Kenntnisse von Programmiersprachen (z.B. R)</i>					
	Hydro-, Geomorphologie (V)	Pflicht	3	2		
	Gewässerkundliche System- und Datenanalyse (V)	Pflicht	3	2		
	Hydro-, Geomorphologie, und Gewässerkundliche System- und Datenanalyse (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: Simulationsmethoden Gewässer SIMG		5 Leistungspunkte Pflichtmodul			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus HYDR, GIS</i>					
SIMG-1	Simulationsmethoden Gewässer (V)	Pflicht	1	1		
SIMG-2	Simulationsmethoden Gewässer (Ü)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Eine schriftliche Hausarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Dauer: 30 Minuten)						
	Modul 7: Ecophysiology and ecosystem services of aquatic microorganisms 03BI2344		6 Leistungspunkte Pflichtmodul			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3223441	Ecophysiology and ecosystem services of	Pflicht	3	2		

	aquatic microorganisms (V)					
3223442	Ecophysiology and ecosystem services of aquatic microorganisms (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (V) als Klausur (Dauer: 45 Minuten) Modulprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (Ü) als mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)						

	Modul 8: Freshwater ecology					6 Leistungspunkte
	03BI2348					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3223431	Concepts of stream ecology (V)	Pflicht	3	2	X	
3223433	Literature seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 9: Wasserbau					5 Leistungspunkte
	WASB					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus HYDR, WASW</i>					
WASB-1	Wasserbau (V)	Pflicht	3,5	3		
WASB-2	Wasserbau (Ü)	Pflicht	1,5	1	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 10: Trinkwasserversorgung und -aufbereitung					5 Leistungspunkte
	TRIW					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus SIWW-1, HYDR</i>					
TRIW-1	Trinkwasserversorgung und -aufbereitung (V)	Pflicht	3	2		
TRIW-2	Trinkwasserversorgung und -aufbereitung (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 11: Wissenschaftskompetenz					5 Leistungspunkte
	03XX2603					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3926031	Scientific English 2 (S)	Pflicht	3	2		

3926032	Gewässerkundliches Kolloquium (S)	Wahlpflicht	2	1	X		
3926033	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Wahlpflicht	2	1	X		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
	Modul 12: Verkehrswasserbau 2 VWB-2					5 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus HYDR, Verkehrswasserbau 1, Wasserwesen</i>							
VWB-2-1	Verkehrswasserbau 2 (V)	Pflicht	3,5	2			
VWB-2-2	Verkehrswasserbau 2 (Ü)	Pflicht	1,5	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 13: Ökotoxikologie 03XX2602					5 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03XX1603, 03CH2406, 03BI2341</i>							
3213211	Ökotoxikologie (V)	Pflicht	3	2			
3926022	Ökotoxikologie (S)	Pflicht	2	1	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 14: Mikrobielle Ökologie 03BI2615					3 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>							
3213221	Mikrobielle Ökologie (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 45 Minuten							

Wahlpflichtbereich: Belegen von Modulen im Umfang von mindestens 15 LP

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien-leis- tung	Prüfungs- relevante Stu- dien- leistung
	Modul 15: Water Management in Developing Countries WMDC					5 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen in Technical English, SIWW-1, WASW-1.</i>						
WMDC-1	Water Management in Developing Countries (V)	Pflicht	2,8	2,5		

WMDC-2	Water Management in Developing Countries (Ü)	Pflicht	2,2	1,5		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
<p>Modul 16: Wahlpflichtmodul Gewässerkunde und Wasserwirtschaft 1 03XX2616 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul</p> <p>Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden.</p> <p>Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 3926161, 3926162, 3926163 und 3926164 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen.</p> <p>Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert:</p> <p>Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung</p> <p>Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen</p> <p>Übung (Ü), Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i></p>						
3926161	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3926162	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3926163	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		
3926164	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
<p>Modul 17: Wahlpflichtmodul Gewässerkunde und Wasserwirtschaft 2 03XX2617 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul</p> <p>Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden.</p>						

<p>Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 3926161, 3926162, 3926163 und 3926164 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen.</p> <p>Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Übung (Ü), Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i></p>						
3926161	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3926162	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3926163	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		

3926164	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
---------	--	-------------	---	---	--	--

2 Modulteilprüfungen

<p>Modul 18: Wahlpflichtmodul Gewässerkunde und Wasserwirtschaft 3 03XX2618 3 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul</p> <p>Es muss eine Veranstaltung mit in Summe 3 LP belegt werden.</p> <p>Es ist eine Prüfungsleistung (Modulprüfung) zu erbringen. In den Veranstaltungen 3926161, 3926162, 3926163 und 3926164 wird jeweils eine Modulprüfung abgenommen.</p> <p>Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Übung (Ü), Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen</p>						
--	--	--	--	--	--	--

	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3926161	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3926162	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3926163	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		
3926164	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung						
	Modul 19: Ingenieurbio- INBI				5 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
INBI-1	Ingenieurbio- Bauweisen (V)	Pflicht	2	2		
INBI-1	Ingenieurbio- Bauweisen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 20: Moderne Methoden der chemischen Umweltanalytik				7 Leistungspunkte	
	03XX2619				Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3926191	Moderne Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
3926192	Praxisseminar (S)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 21: Einführung in die BWL				6 Leistungspunkte	
	04IM1004				Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
04IM100 4-1	Einführung in die BWL (V)	Pflicht	3	2		

04IM100 4-2	Einführung in die BWL (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
MA: Masterarbeit 30 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 14 Teilnahmevoraussetzung für 03XX2690: Gemäß §14 Abs. 5 wird zur Masterarbeit zugelassen, wer <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 75 LP erworben hat und 2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat. Teilnahmevoraussetzung für 03XX2699: Kompetenzen aus 03XX2690						
03XX2690	Masterarbeit (Sc)	Pflicht	27	0		
03XX2699	Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)	Pflicht	3	0		
Masterarbeit gemäß § 13 der Prüfungsordnung (Dauer 20 Wo.) Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) gemäß § 14 Prüfungsordnung (Dauer 15 Minuten)						